

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

An das
Oberlandesgericht München
3. Strafsenat
Nymphenburger Straße 16
80335 M ü n c h e n

Hamburg, am 19.9.2013/gs

Aktenzeichen: 3 Ws 665, 657/13 KL

In dem Klagerzwingungsverfahren

betreffend

Armin E b e r l und
Dr. Klaus L e i p z i g e r

ergänze ich mein Vorbringen in dem Antrag vom 15.8.2013:

1. Auf S. 162 meines Klageerzwingungsantrags vom 15.8.2013 hatte ich ausgeführt:

„Schließlich spricht gegen ein absichtsvolles Handeln des Beschuldigten zu 1 auch nicht, dass es der Staatsanwaltschaft Augsburg scheinbar gelungen ist, ein Gegenbeispiel für den aufgezeigten Grundsatz zu finden, dass der Aktenversand zwischen den Geschäftsstellen innerhalb eines, in der Regel desselben Tages erfolgte.“

Hierbei hatte ich mich auf diesen Satz der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Augsburg vom 18.4.2013, Bl. 150 d.A., bezogen:

„Auch im August 2005 kam es schon vor, dass eine Übersendung von StA zu AG länger dauerte, nämlich vom 4.8. – 22.8.2005.“

Tatsächlich ergibt eine nähere Überprüfung dieses scheinbaren Gegenbeispiels, dass die Annahme der Staatsanwaltschaft Augsburg unzutreffend ist. Weder ist diese Verfügung am 4.8.2005 getroffen worden, sondern vermutlich am 14.8.2005, noch existiert ein Vermerk der Geschäftsstelle, wann die Akte mit dieser Verfügung auf den Weg zum Amtsgericht Nürnberg gebracht wurde. Vor dem 17.8.2005 kann dies jedenfalls nicht geschehen sein.

Im Einzelnen:

Es geht um Bl. 311 in der Akte Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, 802 Js 4743/03. Ziff. III dieser Verfügung des Staatsanwalts Schorr lautet:

„Akte 802 Js 13851/05 beziehen (dortig zunächst wie verfügt § 154) hs-Zusatz: „Akte mgl bei ???“

handschriftlich über der Verfügung zu III. vermerkt, undatiert:

„bereits dabei“

Die Verfügung in 802 Js 13851/05, das Verfahren gemäß § 154 StPO einzustellen, hat Staatsanwalt Schorr aber erst am 11.8.2005 getroffen (Bl. 130 in d.A. Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, 802 Js 13851/05).

Am Mittwoch, dem 17.8.2005, gingen die dortigen Einstellungsbescheide ab (Bl. 131 a.a.O.) Ziff.11 dieser Verfügung im Sachbeschädigungsverfahren 802 Js 13851/05 lautet:

„u.m.A an AG Nürnberg m.d.B. um Kenntnisnahme und Beinahme zum dortigen Verfahren 41 Ds 802 Js 4743/03.“

Dieser Verfügungspunkt ist nicht mit Erledigungshaken abgezeichnet, er wurde demnach nicht ausgeführt. Die Geschäftsstelle hat vielmehr nach Erledigung der Einstellung gemäß § 154 StPO diese Akte der Hauptakte 802 Js 4743/03 beigefügt und die gemeinsame Versendung, wie in 802 Js 4743/03 unter Ziff. IV verfügt, zu einem unbekanntem Zeitpunkt nach dem 17.8.2005 bewirkt.

Beide Akten trafen demnach am Montag, den 22.8.2005, beim Landgericht ein.

Die Sachbeschädigungsakte 802 Js 13851/05 gelangte zwar am 24.8.2005 noch einmal an Staatsanwalt Schorr zur Klärung der Frage, ob das Video-Asservat bei der Staatsanwaltschaft verbleiben oder an das Amtsgericht übersandt werden sollte, zurück. Er entschied auf der Rückseite von Bl. 131 offenbar, dass die Videokassette bei der Staatsanwaltschaft verbleiben sollte, und sandte die Akte erneut an das Amtsgericht.

Wann diese zweite Zusendung beim Amtsgericht eintraf, ergibt sich aus den Akten nicht. Bl. 132 fehlt.

Entgegen der Wertung der Staatsanwaltschaft Augsburg kann diesem Vorgang nicht entnommen werden, dass Übersendungen von Staatsanwaltschaft zum Amtsgericht oder Landgericht auch schon einmal länger als einen Tag dauern.

Die Akten im Verfahren Mollath sind zwischen dem 3.1.2006 und dem 20.1.2006 bewusst dem Geschäftsgang entzogen worden.

2. Im Zusammenhang mit zweimaligen Verzögerungen bei der Bearbeitung/Weiterleitung der Akte durch RiAG Eberl habe ich auf S. 131 meines Antrags ausgeführt:

„Die hier deutlich werdende, jedenfalls als tatsächliche Gegebenheit sich aufdrängende Manipulation der Gerichtsbesetzung in der Strafsache gegen Gustl Mollath hat zwei entscheidende Einflussfaktoren, nämlich die zweimalige absichtsvolle Verzögerung des sofortigen Akten-versands an das Landgericht Nürnberg-Fürth durch den Beschuldigten zu 1. Hätte es diese beiden absichtsvollen Verzögerungen nicht gegeben, wäre die 7. Strafkammer unter ihrem VRiLG Brixner in der Strafsache gegen Gustl Mollath nie zuständig geworden. Das absichtsvolle Handeln des Beschuldigten zu 1 war – gemessen an seinen eigenen Aussagen über eine angeblich von Mollath ausgehende ‚akute‘ Gefahr – pflichtwidrig. Er scheute hiervor – das ist die allein mögliche Erklärung – deshalb nicht zurück, weil ihn sachfremde Motive umtrieben: Er nahm die durch ihn bewirkte zeitweilige Verzögerung einer Unterbringung Mollaths in Kauf, um die dauerhafte Unterbringung Mollaths durch die ihm genehme 7. Strafkammer unter dem Vorsitz des Otto Brixner zu erreichen.“

Ein weiterer von Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft in keiner Weise beachteter Zeitraum der Untätigkeit von RiAG Eberl betrifft den Zeitraum ab Ende August 2005. Da lag ihm die von ihm zu bearbeitende Akte wegen Körperverletzung mitsamt dem Gutachten von Dr. Leipziger und dem Antrag der Staatsanwaltschaft vor, das Verfahren wegen der in Betracht kommenden Unterbringung des Angeklagten an das Landgericht abzugeben. Das gemäß § 154 StPO eingestellte Sachbeschädigungsverfahren lag als Beiakte vor.

Was hinderte RiAG Eberl daran, wenn ihm nur daran gelegen war, sich eines Verfahrens zu entledigen, diesem Antrag der Staatsanwaltschaft schleunigst zu entsprechen?

Zunächst einmal sein Urlaub, wie er, gemäß § 55 StPO belehrt, in seiner zeugenschaftlichen Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 17.5.2013 erklärte: Nach meiner Mitschrift dieser Vernehmung dauerte der Urlaub vom 13.8.2005 bis zum 11.9.2005.

Beweismittel: Protokoll der Vernehmung von Richter am Amtsgericht Eberl vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags vom 17.5.2013

Warum hat er nicht kurzfristig nach dem 11.9.2005 die Gelegenheit ergriffen, den Fall abzugeben? Was sogleich zu der Frage führt, warum ein Rechtsanwalt, der als Geschädigter wegen des Privatklagedelikts Sachbeschädigung am 18.8.2005 einen Einstellungsbescheid gemäß § 154 StPO erhält, dagegen eine üblicherweise erfolglose Dienstaufsichtsbeschwerde erhebt? Und warum tat Rechtsanwalt Greger dies erst am 27.9.2005 und sein Sozius, Rechtsanwalt Dr. Woertge (Anwalt der Ex-Ehefrau meines Mandanten in gegen ihn gerichteten Zwangsvollstreckungsverfahren) erst am 6.10.2005? (Bl. 133f, 138 f. der Akte Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, 802 Js 13851/05). Was veranlasste Staatsanwalt Schorr, einen Tag nach Eintreffen der Beschwerde von Rechtsanwalt Greger (5.10.2005) sofort nach Vorlage der Akte bei ihm am 6.10.2005 die Ermittlungen wieder aufzunehmen und eine Teilanklage zu verfügen? (Bl. 135 Rückseite, 136 f. der Akte Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, 802 Js 13851/05) Ist es wirklich nur ein Kanzleiversehen, dass die am 6.10.2005 verfügte Anklage die Falschdatierung „6.9.2005“ trägt? (Bl. 140 ff. der Akte Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu 802 Js 13851/05.)

Einen Sinn erhalten diese Aktivitäten nur, wenn es RiAG Eberl darauf ankam, dass das Gutachten des lange zögernden Dr. Klaus Leipziger vor dem Landgericht Bestand haben und der Angeklagte untergebracht werde.

Der beschuldigte Dr. Leipziger wiederum hat sich erst durch die aktuelle polizeiliche Akte dazu bewegen lassen, eine Gemeingefährlichkeitsprognose im Sinne von § 63 StGB abzugeben:

„Aufgrund der dargelegten Progredienz der paranoiden Symptomatik des Angeklagten und des Umstandes, dass er – wie sich aus den nachträglich vorgelegten, dem Angeklagten neuerlich vorgeworfenen strafbaren Handlungen ergibt – immer mehr Personen in das bei ihm bestehende Wahnsystem einbezieht, sich von ihnen benachteiligt, geschädigt und bedroht fühlt und letztlich gegen sie oder deren Eigentum aggressiv vorgeht, muss befürchtet werden, dass vom Angeklagten weitere Handlungen gegenüber Dritten zu erwarten sind.“ (802 Js 4743/03 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 286 d.A., S. 29 des Gutachtens)

Nach Urlaubsrückkehr musste RiAG Eberl feststellen, dass diese Prognose in der Luft hing: denn just dieses Sachbeschädigungsverfahren, aus dem sich eine Verurteilungswahrscheinlichkeit indes nicht ergab, war insgesamt gemäß § 154 StPO eingestellt worden.

Erst nach dem 11.9.2005 konnte er auf die im Lager der Ex-Ehefrau stehenden Rechtsanwälte einwirken, gegen die Einstellung des Verfahrens vorzugehen, und mit Sicherheit hat er den sachbearbeitenden Staatsanwalt darauf aufmerksam gemacht, dass das Gutachten von Dr. Leipziger ohne eine Anklage wegen der aktuellen Sachbeschädigungen in sich zusammenfallen würde. Die angeklagten Körperverletzungen aus den Jahren 2001 und 2002, die mit der ehelichen Krise und dem Trennungsgeschehen konnotiert waren, hätten allein für eine Gefährlichkeitsprognose nicht ausgereicht.

Staatsanwalt Schorr machte sich diesen Gedankengang jedenfalls zu eigen, als er am 6.10.2005 die teilweise Wiederaufnahme des Verfahrens sowie eine Teilanklage verfügte:

„Vermerk: Die im Schreiben des Rechtsanwalts Greger vorgetragene Argumente lassen den Schluss zu, dass die dem Beschuldigten zur Last gelegten Taten von erhöhter Gefährlichkeit waren und insbesondere auch seine ihm in einem psychologischen Gutachten bescheinigte Aggressivität belegen können. Ein tatsächlicher Vorsatz bzgl. einer Körperverletzung oder ähnlichem wird dem Beschuldigten nicht nachzuweisen sein. Insbesondere ist fraglich, inwieweit man dies durch gezieltes Anstechen von Reifen tatsächlich herbeiführen kann.“ (802 Js 13851/03 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 136 d.A.)

Vor dem Untersuchungsausschuss hat der beschuldigte Richter diesen Zeitraum des Wartens auf die von ihm initiierte Anklage (12.9.2005 – 14.10.2005) jedenfalls falsch dargestellt, wie sich aus dem nachfolgenden Bericht der Mehrheitsfraktionen zum Untersuchungsausschuss des bayerischen Landtags eindeutig ergibt (Hervorhebungen durch den Unterzeichner):

„Die umfassende Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth ging am 22.08.2005 bei dem Amtsgericht Nürnberg ein. In diesem Zusammenhang wurde durch die Ermittlungsbehörden vorab auf ein neues Verfahren gegen den Zeugen Mollath wegen Sachbeschädigung (Reifenstechereien) mit dem Az. 802 Js 13851/05 hingewiesen. Im Nachgang wurde am 06.09.2005 die Anklageschrift zum Amtsgericht Nürnberg verfasst. Am 06.10.2005 ist die Anklage sodann bei dem Amtsgericht Nürnberg mit der Bitte eingegangen, diese zu dem bereits anhängigen Verfahren Az 41 Ds 802 Js 4743/03 hinzuzuverbinden. Der zeitliche Verzug von einem Monat zwischen Anklageerhebung und Eingang ist damit zu erklären, dass ein Rechtsanwalt einer Verfahrensbeteiligten Beschwerde gegen eine Teileinstellung in dem neuen Verfahren einlegte und diese

Beschwerde unter Vorlage der Akten verbeschieden werden musste. Am 14.10.2005 ist die neue Anklage aufgrund der geltenden Geschäftsordnung dem Zeugen Eberl als zuständigem Richter vorgelegt worden. Sie wurde von diesem antragsgemäß zu dem bereits anhängigen Verfahren Az 41 Ds 802 Js 4743/03 verbunden. Damit erhielt das Verfahren aufgrund der Mehrzahl der Geschädigten ‚eine andere Qualität‘.“

http://www1.bayern.landtag.de/ElanTextAblage_WP16/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000011000/0000011291.pdf#page=37

Diese Feststellungen der Ausschussmehrheit, die jeweils Referenz nehmen auf die Aussage des Beschuldigten Eberl, sind schlicht unwahr: Nach Urlaubsrückkehr am 12.9.2005 lagen dem beschuldigten Richter das Körperverletzungsverfahren mit dem Antrag auf Abgabe an das Landgericht sowie als mitzuversendender Beiakte das **komplett** gemäß § 154 StPO eingestellte Sachbeschädigungsverfahren vor. Er hätte ab diesem Zeitpunkt diese mitsamt Beiakte **sofort** dem Landgericht vorlegen können. Er tat dies aber nicht. Er tat dies aber nicht, weil er von den Anwälten aus dem „Lager“ der Ex-Ehefrau noch Aktivitäten erwartete¹.

Auf die Frage des Abgeordneten Dr. Runge, ob er vor der Verbindung der beiden Verfahren Kontakt zu den beschwerdeführenden Anwälten Greger und Dr. Woertge gehabt habe, erklärte der Zeuge Armin Eberl, sich daran nicht erinnern zu können, lachte verlegen und sagte dann, dass es schon sein könne, aber er wisse es nicht mehr.

Beweismittel: Protokoll der Vernehmung von Richter am Amtsgericht Eberl vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags vom 17.5.2013

Zum Beweis, dass die Einlegung der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft auf eine Anregung des Richters am Amtsgericht Eberl zurückgeht, beziehe ich mich auf die

Zeugenschaftliche Vernehmung von Rechtsanwalt Dr. jur. Hans-Georg Woertge, Laufertormauer 8 (Sebalder Höfe), 90403 Nürnberg.

¹ Deren Absprache im Moment zwar nicht beweisbar ist, aber naheliegt.

Der von den im Lager der Ex-Ehefrau stehenden Rechtsanwälten Greger und Woertge sowie von dieser selbst lancierte Tatverdacht beruhte allein auf einem möglichen Motiv meines Mandanten. Es hätte weder zu einer Anklage noch zu gar zu einer Verurteilung kommen dürfen. Letztere war in rechtsbeugerischer Art und Weise zustande gekommen, indem der Urteilstext zur Täuschung des Bundesgerichtshofs durch zahlreiche Sachverhaltsverfälschungen manipuliert wurde.

Hierzu habe ich mit Schriftsatz vom 1.5.2013 im Wiederaufnahmeverfahren dem Landgericht Regensburg wie folgt vorgetragen:

a) Die Erfindung einer nicht angeklagten Tat der Sachbeschädigung

Unter Buchstabe h) (= achte Tat der Sachbeschädigungen) werden durch den VRiLG Brixner **zwei** Taten festgestellt (Hervorhebung durch den Unterzeichner):

*„In der Zeit vom 31.01.2005, 18 Uhr bis 01.02.2005, 10.30 Uhr zerstach der Angeklagte insgesamt 56 Reifen der Firma Auto-Lunkebein. An einem Tag waren die Reifen sämtlicher, auf dem Betriebsgelände der Firma Auto-Lunkebein geparkten Fahrzeuge beschädigt (40 Stück), **zwei Tage später weitere 16 Reifen**. Der Gesamtschaden beträgt 3.000,00 Euro.“ (UA S. 14)*

Dies widerspricht dem ansonsten festgestellten und zugrunde gelegten Zeitraum der angeblichen ›Serie‹:

„Im Zeitraum zwischen dem 31.12.2004 und dem 01.02.2005 beschädigte der Angeklagte Fahrzeuge verschiedener Personen [...]“ (UA S. 11)

„Eine Serie von insgesamt 20 Fällen von Sachbeschädigung, von denen nur ein Teil angeklagt wurde, begann am 31.12.2004 und endete am 01.02.2005.“ (UA S. 15)

Die angeblich „zwei Tage später“, also am 3.2.2005, stattgefundenene Sachbeschädigung von 16 Autoreifen auf dem Gelände der Firma Auto-Lunkebein ist eine Fiktion des VRiLG Brixner, der keine Anklage zugrunde liegt.

In der Anklage vom 6.10.2005, die fälschlich auf den 6.9.2005 datiert ist, war vielmehr folgende als neunte Tat tabellarisch angeklagt worden (Hervorhebung durch den Unterzeichner):

*„31.01.2005, 18.00 Uhr bis 01.02.2005, 10.30 Uhr, Dürrenhofstr. 31, Nürnberg, Fa. Auto-Lunkenbein Nürnberg, **insgesamt 56 Reifen** zerstochen, 3000, Bl. 89“
(802 Js 13851/05 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 141 d.A.)*

Die Erfindung einer zweiten Tat zum Nachteil derselben Firma außerhalb des Tatzeitraums durch den VRiLG Brixner geschah, weil er die in dieser Anklage als achte Tat angeklagte Sachbeschädigung unter den Tisch fallen lassen mußte, ohne dies gegenüber dem BGH in Form eines Freispruchs aus tatsächlichen Gründen oder einer Einstellung gemäß § 154 StPO offenbaren zu wollen.

Angeklagt – als im Urteil nicht behandelte weggefallenen achte Tat der polizeilich konstruierten ›Serie‹ – war folgender Sachverhalt:

„24.01.2005, 22.30 Uhr bis 25.01.2005, 07.40 Uhr, Effnerstraße 42, Nürnberg, Uwe Spörl, VW (N-NP 100), 150, kein Strafantrag“ (wie vor).

Die Tat entfiel spurenlos, weil es bereits die Staatsanwaltschaft versäumt hatte, unter den Beweismitteln den Zeugen Uwe Spörl zu benennen (wie vor, Bl. 144 d.A.).

Demzufolge war er auch durch den Vorsitzenden der 7. Strafkammer nicht geladen worden. (802 Js 4743/03 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 431 d.A.).

Überdies gehörte diese Sachbeschädigung zu denjenigen von POK Grötsch in einseitigem Belastungseifer zusammengetragenen Fällen, in denen nicht die Spur eines Tatverdachts gegen meinen Mandanten ersichtlich war. In der Anklage der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth heißt es hierzu:

„Der Geschädigte Spörl ist (Garagen-) Nachbar von der Familie Woertge. Aufgrund der Typähnlichkeit der Fahrzeuge liegt hier wohl ein Versehen des Angeklagten hinsichtlich der Garagenauswahl vor.“ (802 Js 13851/05 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 144 d.A.)

Der Geschädigte Spörl besaß einen VW-Käfer (Bl. 42 a.a.O.), Rechtsanwalt Dr. Woertge einen BMW (Bl. 36 a.a.O.). Von Typähnlichkeit der PKW's kann keine Rede sein.

Es ging dem VRiLG Brixner offenbar darum, durch Erfindung einer neunten Tat das unbemerkte Fallenlassen einer angeklagten Tat gegenüber dem BGH in einer Weise zu kaschieren, dass die Gesamtzahl der angeklagten Fälle erhalten blieb und die von POK Grötsch konstruierte Serie nicht insgesamt hinterfragt werden konnte.

b) Die Erfindung einer Rechtsanwältin Greger als Scheidungsanwältin von Petra Mollath

Der einzige ›Tatnachweis‹ hinsichtlich der meinem Mandanten zur Last gelegten Serie an KFZ-Beschädigungen bestand in dem von Rechtsanwalt Dr. Hans-Georg Woertge (bzw. von seinem Sozius Wolfgang Greger) gestreuten Verdacht, Gustl Mollath könne ein Motiv für diese Taten gehabt haben. Im Urteil wird hierzu ausgeführt:

„Zunächst hatte die Polizei keinerlei Hinweise auf den bzw. die Täter. Doch dann übermittelte Rechtsanwalt Woertge der Polizei ein an ihn gerichtetes Schreiben des Angeklagten vom 04.08.2004, in dem sämtliche oben aufgeführte Geschädigte aufgeführt und im Zusammenhang mit Petra Mollath, der inzwischen geschiedenen Ehefrau des Angeklagten, erwähnt werden.“ (UA S. 15)

Im Rahmen der Wiederaufnahme kann es auf sich beruhen, dass in diesem Schreiben weder sämtliche Geschädigte genannt noch alle Genannten geschädigt wurden. Weiter heißt es:

„Im Zeitraum zwischen dem 31.12.2004 und dem 1.2.2005 beschädigte der Angeklagte Fahrzeuge verschiedener Personen, die in irgendeiner Weise mit seiner damals von ihm geschiedenen Ehefrau befreundet waren, mit dem Scheidungsverfahren und im weiteren Sinne mit Vollstreckungsverfahren des Angeklagten zu tun hatten, indem er Reifen zerstach oder – in einem Fall – die Scheiben zerkratzte.“ (UA S. 11)

Aus dem im Urteil zitierten Schreiben Gustl Mollaths vom 4.8.2004 ergeben sich allerdings keine Hinweise darauf, dass Rechtsanwalt Greger zu diesem konkret benannten Personenkreis gehört; seine Ehefrau Regine Greger wird dort überhaupt nicht erwähnt:

„Mit Wolfgang Greger betreiben Sie eine Rechtsanwaltskanzlei. In Ihrer Website verweisen Sie auf Ihre Mandanten von Behörden, Banken, Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Immobilienbranche.“ (UA S. 16)

Das war ein wenig dünn für ein nachvollziehbares Motiv, im Fall a) gegen das Fahrzeug von Rechtsanwalt Greger und im Fall e) gegen die PKW's von Wolfgang und Regine Greger vorzugehen. Und so mußte eine Rechtsanwältin Greger, Scheidungsanwältin der Belastungszeugin Mollath, erfunden werden, um einen ›Tatnachweis‹ zu führen. Auf S. 11 des Urteils heißt es im Zusammenhang mit der Tat zu a):

„Rechtsanwalt Wolfgang Greger ist zusammen mit seiner Ehefrau, Rechtsanwältin Regine Greger und Rechtsanwalt Hans-Georg Woertge in einer Kanzleigemeinschaft. Rechtsanwältin Regine Greger führte das Scheidungsverfahren für die Ehefrau des Angeklagten, Petra Mollath, jetzt Müller.“

Auf S. 12 des Urteils heißt es im Zusammenhang mit der Tat zu c) zum Nachteil von Woertge:

„Rechtsanwalt Woertge hat eine Kanzleigemeinschaft mit dem Ehepaar Greger und wurde selbst im Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Angeklagten tätig.“

Schon ein Blick auf den damaligen Kanzleibogen der Kanzlei verrät, dass Wolfgang Greger mit dem Anwaltskollegen Dr. Woertge eine Sozietät führte, in der *dessen* Ehefrau Friederike Woertge, Rechtsanwältin und Mediatorin, arbeitete, und dass seine eigene Frau dort **nicht** tätig war (802 Js 13851/05 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 21, 133, 138 d.A.).

Im Schlussbericht von POK Grötsch vom 12.5.2005 wird **Rechtsanwältin Friederike Woertge** als Scheidungsanwältin von Petra Mollath aufgeführt (Bl. 130 a.a.O.).

Am 23.9.2003 hatte **Rechtsanwältin F. Woertge** die ärztliche Stellungnahme von Frau Dr. Krach dem Amtsgericht Nürnberg, zu Händen Herrn Richter Huber, zugefaxt (802 Js 4743/03 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 75 d.A.).

Am 29.4.2004 hatte **Rechtsanwältin F. Woertge** ein Schreiben ihrer Mandantin Mollath vom 27.4.2004, in dem es um das Scheidungsverfahren ging, der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth mit folgendem Betreff zugefaxt:

„Wir bitten im Interesse unserer Mandantin Fr. Mollath dringend um ganz kurzfristigen Beginn der Maßnahme nach § 81 StPO!“ (wie vor, Bl. 144 ff. d.A.)

Es kommt hinzu, dass Regine Greger gar keine Rechtsanwältin war: in einer Zeugenvernehmung vom 20.1.2005 wegen einer Reifenstecherei vom 18.1./19.1.2005 gab sie als Berufsbezeichnung an: „Sozial- und Erziehungsberufe, Lehrberufe“ (802 Js 13851/03 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 9 d.A.)

Die Verfälschung erfolgte, um über eine nachvollziehbare Motivation des Angeklagten – Groll wegen des Scheidungsverfahrens – einen Tatverdacht auch wegen Taten zum Nachteil des Ehepaars Greger zu bejahen.

c) Die Erfindung einer Verhaftung durch den Gerichtsvollzieher Hösl

Nahezu unlösbar erschien die Aufgabe, dem Angeklagten die unter d) aufgeführte Sachbeschädigung zum Nachteil des Gerichtsvollziehers Hösl zuzuschreiben. Nicht nur, weil Gerichtsvollzieher bei Schuldnern generell unbeliebt sind und Hösl in dem fraglichen Schreiben gar nicht benannt wird, sondern auch, weil es die einzige am helllichten Tag begangene Sachbeschädigung war, bei der überdies keine Reifen zerstochen, sondern Fensterscheiben zerkratzt worden waren (UA S. 12).

Zur Konstruktion eines stärkeren Motivs als das des verbreiteten Haders gegen Pfändungsmaßnahmen diene daher eine bewußte Verfälschung des Briefes von Gustl Mollath an Rechtsanwalt Dr. Woertge vom 4.8.2004 (Hervorhebung durch den Unterzeichner):

*„Am 30.06.2004 haben Sie durch Ihre Verbindungen arrangiert, dass ich **von einem Gerichtsvollzieher** auf meinem Grundstück, in unglaublicher Weise und Umständen wegverhaftet wurde, damit Sie ungehindert mein Haus nach den Unterlagen, die die Schwarzgeldverschiebung in die Schweiz beweisen, durchsuchen können.“ (UA S. 16)*

Damit endet bezeichnenderweise das Briefzitat im Urteil. Tatsächlich heißt es in dem zitierten Brief (Hervorhebung durch Unterzeichner):

*„Am 30.06.2004 haben Sie durch Ihre Verbindungen arrangiert, dass ich **von einem Gerichtsvollziehertermin** auf meinem Grundstück, in unglaublicher Weise und Umständen wegverhaftet wurde, damit Sie ungehindert mein Haus nach den Unterlagen, die die Schwarzgeldverschiebung in die Schweiz beweisen, durchsuchen können.“*

Im nicht zitierten Anschluß heißt es (Hervorhebung durch Unterzeichner):

*„Dies taten Sie obwohl ich Ihnen, **bevor die Polizei mich wegschleppte**, unter Zeugen ausdrücklich Hausverbot Erteilt hatte. Solange ich da war wagten Sie nicht einmal meinen Gehsteig zu betreten.“* (802 Js 13851/05 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 16 d.A.)

Kern des Vorwurfs war es mithin, dass nach Auffassung meines Mandanten der Adressat seines Briefs, Rechtsanwalt Dr. Woertge, den Gerichtsvollziehertermin bewußt auf den Tag gelegt hatte, an dem er, Gustl Mollath, zwecks Vollstreckung des Unterbringungsbeschlusses gemäß § 81 StPO – dessen rasche Vollstreckung Rechtsanwältin Woertge ja angemahnt hatte – festgenommen und ins BKH Erlangen verbracht wurde. Ein Vorwurf gegen den Gerichtsvollzieher wird in diesem Zusammenhang nicht erhoben.

Im Gegenteil: Mollath hat im Rahmen seiner Strafanzeige vom 5.8.2004 gegen Dr. Woertge u. a. das Verhalten des Gerichtsvollziehers Hösl an jenem 30.6.2004 ausdrücklich als positiv hervorgehoben:

„Ihr Rechtsanwalt Dr. jur. Hans Georg Woertge [...] sorgte dafür, dass ich von einem Gerichtsvollziehertermin wegverhaftet wurde. Die Polizeibeamten unter Leitung von PHM Hollweg von der Wache Ost in Nürnberg wollten bei der Verhaftung verhindern, dass ich Zeugen und Hilfe für die Hausdurchsuchung holen konnte. Nur mit Glück und Hilfe des anwesenden Obergerichtsvollziehers Hösl und seiner Helfer durfte ich, mit Müh und Not, ein Telefonat führen.“ (802 Js 4743/03 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 225 d. A.)

d) Unterdrückung entlastender Aussagen des Zeugen Thomas Lippert sowie Verfälschung von Tatzeit und Tatort der zu Lipperts Nachteil begangenen Sachbeschädigung

Mindestens ebenso aussichtslos war die ›Überführung‹ hinsichtlich der Tat zu b) zum Nachteil des Sachverständigen Thomas Lippert, der in dem Schreiben meines Mandanten vom 4.8.2004 ebenfalls nicht erwähnt worden war.

Insoweit stellte das Gericht lediglich Folgendes fest (Hervorhebung durch den Unterzeichner):

„b)

*In der Zeit zwischen dem 05.01.2005, 15.00 Uhr und dem 07.01.2005, 10.30 Uhr, zerstach der Angeklagte zwei Reifen des in der **Erlenstegenstraße 18** in Nürnberg geparkten Pkw BMW, amtliches Kennzeichen N-TY 324 des Facharztes für Psychiatrie Thomas Lippert. Dieser bemerkte den Schaden **am ersten Reifen sofort, den am zweiten Reifen erst auf der Fahrt.***

Der Sachschaden betrug 295,00 €.

Thomas Lippert war als Sachverständiger vom Amtsgericht Nürnberg mit der Erstellung eines Gutachtens über die medizinischen Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB bei den Taten des Angeklagten betraut und hatte diesen mit Schreiben vom 29.12.2003 und 22.1.2004 vorgeladen.“ (UA S. 11f.)

Das war übrigens der einzige Zeuge, der in der Hauptverhandlung vom 8.8.2006 aussagte, einen Reifenschaden (tatsächlich bezogen auf einen bereits platten Reifen) erst während der Fahrt wahrgenommen zu haben. Von einer gefährlichen Situation während der Fahrt war demzufolge nicht die Rede.

POK Grötsch notierte in seinem Schlussbericht vom 12.5.2005:

„Durch den Hinweis von der früheren Ehefrau des Herrn Mollath, Frau Müller, Mollath sollte von Herrn Dr. Lippert auf seinen geistigen Zustand untersucht werden, konnte eine Verbindung zu den Reifenbeschädigungen und dem Beschuldigten Mollath hergestellt werden.“ (802 Js 13851/05 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 125 d.A.)

Ein Vermerk über die konkreten Umstände dieser Informationserlangung fehlt, wie es für das gesamte polizeiliche Ermittlungsverfahren prägend ist, dass die Quellen spezifischer Erkenntnisse über den Beschuldigten Mollath im Verborgenen bleiben und nur in zwei Fällen, ohne zeitliche Präzisierungen, nachträglich im Schlussbericht aufscheinen. In der Zeugenvernehmung der geschiedenen Ehefrau vom 4.2.2005 ist von diesem Fall „Lippert“ jedenfalls keine Rede (802 Js 13851/05 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 112f. d.A.).

Sowohl die im Urteil festgestellte Tatzeit als auch der festgestellte Tatort waren aktenkundig unzutreffend.

Der Zeuge Lippert hat vielmehr bei seiner mündlichen Anzeigenerstattung vom 14.1.2005 erklärt (Hervorhebungen durch den Unterzeichner):

*„Am **Freitag, 07.01.05, gegen 10.30 Uhr**, fuhr ich mit meinem Pkw [...] los und stellte beim Lenken fest, dass offensichtlich der vordere Reifen auf der Fahrerseite platt war. Daraufhin wechselte ich den Reifen. Bei anschließenden überprüfen des Reifendrucks an einer Tankstelle, stellte ich fest, dass auch der hintere Reifen auf der Fahrerseite platt war. Zu einer Gefährdung für mich war es nicht gekommen, da ich die Sachbeschädigung gleich festgestellt hatte. Mein Fahrzeug hatte ich davor in **Fürth, Nürnberger Straße, auf Höhe der dortigen Feuerwache geparkt.**“ (802 Js 13851/05 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 102 d.A.)*

Selbst POK Grötsch bestätigte in seinem Schlussbericht:

*„Als Tatort wurde von ihm **Fürth, Nürnberger Straße**, angenommen.“ (wie vor, Bl. 125 d.A.)*

Die gesamte Akte wegen Sachbeschädigung gegen den Beschuldigten Gustl Mollath wurde, erkennbar an den vorgehefteten Tatblättern (welche als Beschuldigten Gustl Mollath ausweisen), erst am 11. und 12.4.2005 angelegt und die entsprechenden als relevant empfundenen Anzeigen gegen Unbekannt nachgeheftet. Sämtliche Tatblätter wurden von POK Grötsch angelegt (wie vor, Bl. 2, 4, 8, 12, 25, 29, 33, 35, 38, 40, 44, 46, 51, 58, 79, 90, 96 d.A.).

Lediglich das Tatblatt gegen Gustl Mollath wegen Sachbeschädigung zum Nachteil Thomas Lippert wurde am 12.4.2005 von POK Seegenschmidt angelegt, der dort folgende, weder mit der Zeugenaussage von Thomas Lippert noch mit dem Schlussbericht von POK Grötsch vereinbare, Angaben anbrachte:

*„Tatzeit: 05.01.2005, 15:00 Uhr / 07.01.2005, 10:30 Uhr
Tatort: 90491 Nürnberg, Erlenstegenstraße 28“ (wie vor, Bl. 101 d.A.)*

Diese unzutreffenden Daten übernahm der VRiLG Brixner ersichtlich nicht dem Inbegriff der Hauptverhandlung, sondern der Akte, wobei er aus der Wohnadresse des Zeugen durch Einsetzung der Hausnummer 18 (statt 28) zum Tatort auch noch die Adresse der Polizeiinspektion Nürnberg-Ost machte.

Denn der Tatort **Fürth, Nürnberger Straße**, wie vom Zeugen Lippert angegeben, sprach entscheidend gegen eine Täterschaft des im Zuständigkeitsbereich der „Erlenstegenwache“, der PI Nürnberg-Ost, wohnenden Angeklagten Gustl Mollath.

Der Zeuge Lippert hatte zudem am 14.1.2005 als Tatverdächtige zwei andere, ihn aktuell bedrohende bzw. belästigende Personen benannt, die er begutachtet hatte (wie vor, Bl. 103 d.A.).

Obwohl POK Grötsch sich im April 2005 noch bemühte, den Zeugen Lippert zu einer Verdachtsäußerung gegen Gustl Mollath zu bewegen, gab es eine solche von Thomas Lippert nicht.

Dieser antwortete dem POK Grötsch am 17.4.2005 vielmehr:

„Ich war weiterhin anwesend bei der Hauptverhandlung im zugehörigen Verfahren am 22.04.04 beim AG Nürnberg. Seither hat sich Herr Mollath nicht mehr mit mir in Verbindung gesetzt.“ (802 Js 13851/05 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 105 d.A.)

Alle diese entlastenden Details unterschlug der VRiLG Brixner in seinem Urteil vom 8.8.2006 bewusst, um eine Verurteilung auch wegen dieser Tat revisionssicher begründen und Zweifel an dem Bestehen einer Tatserie nicht aufkommen zu lassen. Insbesondere war eine Tat zum Nachteil eines Sachverständigen, der den Angeklagten **nicht** begutachtet hatte, für die Begründung der Erforderlichkeit einer Unterbringung vonnöten (Hervorhebung durch den Unterzeichner):

*„Da vom Angeklagten aufgrund seiner Erkrankung weitere derartige Taten zu befürchten sind und hierfür eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades besteht und nicht lediglich die einfache Möglichkeit künftiger schwerer Störungen, ist der Angeklagte für die Allgemeinheit gefährlich und deshalb unterzubringen. **Entscheidend** ist dabei, dass der Angeklagte immer weitere Personen mit derartigen Taten überziehen wird, von denen er **annimmt**, dass sie gegen ihn vorgehen **werden** (z. B. die Sachverständigen Dr. Wörthmüller und **Lippert**), wobei ein persönliches Interesse oder eine persönliche Beziehung nicht zu bestehen braucht.“ (UA S. 26)*

e) **Weglassung der gutachterlichen Würdigung der Sachbeschädigungsakte durch Dr. Leipziger**

Um die Sachverhaltsverfälschungen, die den BGH täuschen sollten, widerspruchsfrei vorzuführen, war der VRiLG Brixner allerdings gezwungen, zu unterschlagen, was den lange zögernden Gutachter Dr. Klaus Leipziger dazu gebracht hatte, seine in der Luft hängende „Wahn-Diagnose“ für einigermassen gesichert zu halten.

Denn die ihm am 31.5.2005 durch den Richter am Amtsgericht Eberl (hierzu später mehr) vermittelte Kenntnis der polizeilichen Akte inspirierte ihn, nach offensichtlich unkritischer Lektüre, endlich zu dieser **entscheidenden** Wertung einer Gemeingefährlichkeit meines Mandanten:

„Aufgrund der dargelegten Progredienz der paranoiden Symptomatik des Angeklagten und des Umstandes, dass er – wie sich aus den nachträglich vorgelegten, dem Angeklagten neuerlich vorgeworfenen strafbaren Handlungen ergibt – immer mehr Personen in das bei ihm bestehende Wahnsystem einbezieht, sich von ihnen benachteiligt, geschädigt und bedroht fühlt und letztlich gegen sie oder deren Eigentum aggressiv vorgeht, muss befürchtet werden, dass vom Angeklagten weitere Handlungen gegenüber Dritten zu erwarten sind.“ (802 Js 4743/03 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 286 d.A., S. 29 des Gutachtens)

War schon die Einbeziehung des Dr. Wörthmüller in das angebliche „Wahnsystem“ Mollaths, das wiederum unüberprüft geblieben war, allein mangelhafter Aufklärung über die Gründe von dessen Befangenheit geschuldet, dann erst recht die Konstatierung einer „Progredienz der Wahnsymptomatik des Angeklagten“ im Hinblick auf die fremdgesteuerte polizeiliche Verdachtsschöpfung in dem Sachbeschädigungsverfahren.

Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass die Unterschlagung dieses gutachterlichen Irrwegs im Urteil vom 8.8.2006 der Schonung des Sachverständigen zuzuschreiben war. Sie erfolgte, weil die Diagnose eines Wahnsystems den eigenen richterlichen Bemühungen, haltlose polizeiliche Verdächtigungen durch eine handfest-schlüssige Motivations-Konstruktion aufzubessern, diametral zuwiderlief.

Der Widerspruch zwischen der Diagnose des Sachverständigen („Einbeziehung von immer mehr Personen in ein Wahnsystem“) und der Beweiswürdigung des Gerichts (Vorgehen gegen Personen, die dem Angeklagten im Rahmen des *Scheidungsverfahrens* normalpsychologisch nachvollziehbar gegnerisch gegenüberzutreten) durfte nicht aufscheinen.

f) Die Erfindung eines gleichartigen Modus operandi und der Gefährlichkeit der Sachbeschädigungen

Zu den ›Feststellungen‹ im Urteil gehört auch eine zusammenfassende Darstellung der Ermittlungen durch den zeugenschaftlich vernommenen POK Grötsch, der weder die Sachbeschädigungsanzeigen entgegengenommen noch auch nur einen einzigen beschädigten Reifen in Augenschein genommen hatte. Von seiner Eignung als Unfall-Sachverständigem ist nichts überliefert. Letzterer hätte das langsame Entweichen von Luft aus Autoreifen gegenüber einem plötzlichen Entweichen

durch Platzen eines Reifens sicherlich zur ungefährlicheren Variante erklärt. Insoweit heißt es im Urteil auf S. 15:

„Bei den beschädigten Reifen wurde mittels eines feinen Werkzeugs die Flanken der Reifen zerstochen, sodass die Beschädigungen mit dem bloßen Auge teilweise nicht sichtbar waren und die Luft nur langsam nach Inbetriebnahme der Fahrzeuge entwich, weshalb gefährliche Situationen beim Betreiben des Pkw im Straßenverkehr entstanden. Diese Art und Weise der Beschädigung deutete nach Auffassung der Polizei darauf hin, dass der Täter etwas von der Bauweise von Reifen verstand.“

Diese polizeiliche Würdigung der eigenen Serien-Konstruktion erfuhr folgende gerichtliche Würdigung (Hervorhebungen durch den Unterzeichner):

*„c) **sämtliche** Autoreifen wurden auf dieselbe Weise mit einem dünnen Gegenstand in die Flanke gestochen, sodass die Beschädigung nicht oder nicht leicht sichtbar waren und **meist** erst auf der Fahrt entdeckt wurden. Die Art und Weise des Vorgehens spricht für einen Reifenfachmann. Der Angeklagte, der früher einen Reifenhandel betrieben hat, hatte die entsprechenden Kenntnisse.“* (UA S. 19)

*„Auch die Sachbeschädigungen, deren einzelner Wert zwar jeweils relativ geringfügig war, stellen, was die Gefahr für die Allgemeinheit betrifft, ebenfalls erhebliche rechtswidrige Taten dar, da durch die Tatausführung (nur geringe Stichbeschädigungen, langsames Entweichen der Luft aus den Reifen, die **teilweise erst bei hoher Fahrtgeschwindigkeit bemerkbar wurden**) eine **konkrete** Gefährdung des jeweiligen Fahrzeugbenutzers hervorgerufen wurde.“* (UA S. 26)

Auffälligerweise wurde bereits keine einzige konkrete Gefährdung eines Betroffenen festgestellt. Tatsächlich stellen sowohl die polizeiliche als auch die gerichtliche Würdigung den Akteninhalt geradezu auf den Kopf. Im Einzelnen:

Fall a) 31.12.04/1.12.05, zum Nachteil von Wolfgang Greger:

Die Sachbeschädigung (Reifen platt) wurde am geparkten Fahrzeug festgestellt, Erkenntnisse über die Art der Beschädigung bestehen nicht.

Im übrigen war diese Sachbeschädigung Teil einer Silvester-Serie, von der vier hintereinander geparkte Pkw vor der Wohnung von Rechtsanwalt Greger betroffen waren, u.a. auch der von VRiLG Brixner übersehene PKW von Regine Greger. Nach Meinung von POK Grötsch gehörte auch noch ein um die Ecke geparkter PKW der Geschädigten Kerstin Schuler in diese Serie, wobei er begründungslos die drei weiteren Geschädigten als „Zufallsgeschädigte“ ansah und die PKW's des Ehepaars Greger als von Mollath bewußt Geschädigte (802 Js 13851/03 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 3, 5, 33, 130 d.A.).

Fall b) 7.1.05, zum Nachteil Thomas Lippert

Die Sachbeschädigung an einem Reifen wurde sofort nach Fahrtantritt bemerkt, da der Reifen bereits platt war. Nach Reifenwechsel wurde festgestellt, dass auch der hintere Reifen platt war. Beide Reifen waren „*durch einen spitzen Gegenstand durchstochen worden*“ (wie vor, Bl. 102 d.A.).

Fall c) 5.1.05/6.1.05, zum Nachteil Hans-Georg Woertge

Die Sachbeschädigung (zwei Reifen platt) wurde vor Fahrtantritt festgestellt, keine Erkenntnis über die Art der Beschädigung: „*Dort [BMW-Niederlassung] wird vermutet, dass die Reifen mutwillig zerstochen wurden*“ (wie vor, Bl. 36 d.A.).

Fall d) 14.1.05, zum Nachteil von Hösl

Kein Reifenzerstechen.

Fall e) 18.1.05/19.1.05, zum Nachteil von Wolfgang und Regine Greger

Regine Greger: Feststellung eines platten rechten Vorderreifens am geparkten Fahrzeug, keine Erkenntnis über Sachbeschädigung:

„Da in letzter Zeit bei unseren Pkws die Reifen zerstoehen worden waren, wird dies vermutlich auch wieder der Fall sein. [...] Der Pkw BMW meines Mannes wurde von ihm am 19.01.05 in der Frueh gefahren. Gegen 14.45 Uhr verstaendigte ich meinen Mann telefonisch ueber den Schaden am Alfa Romeo. Anschließend ueberpruefte er seinen BMW und stellte fest, dass auch sein rechter Vorderreifen und sein rechter Hinterreifen platt waren. Vermutlich auch zerstoehen.“ (wie vor, Bl. 36 d.A.)

Wolfgang Greger: Nach dem Anruf seiner Frau 60 km vor Bad Reichenhall Druckkontrolle und Feststellen eines Druckverlustes am rechten Vorderreifen.

„Durch wiederholtes und regelmaeßiges Befuellen dieses Reifens kam ich dann fast zurueck bis nach Nuernberg. Auf Hoehe des Rasthofes Feucht kam es dann zu einem sehr raschen Druckverlust. Ich konnte es allerdings bewerkstelligen, dass Fahrzeug noch zur BMW-Niederlassung in der WitschelstraÙe in Nuernberg zu fahren.“

Keine Erkenntnis ueber die Art der SachbeschaeDIGung (wie vor, Bl. 22 d.A.).

Fall f) 18.1.05 – 25.1.05 [recte: 19.1.05], zum Nachteil Hans-Georg Woertge

Feststellung eines platten rechten Hinterreifens am geparkten Fahrzeug, Notradmontierung durch Pannendienst:

„Mit diesem Notrad fuhr ich langsam zur BMW-Niederlassung und dort musste ich feststellen, dass auch der linke Vorderreifen beschaeDIGt wurde. Die erste Durchsicht legt die Vermutung der BMW-Mitarbeiter nahe, dass die Reifen wiederum mutwillig beschaeDIGt wurden.“ (wie vor, Bl. 36 d.A.)

Fall g) 7.1.05 – 20.1.05, zum Nachteil Immobilien Sperl

Während des Urlaubs wurden am geparkten Fahrzeug zwei platte Reifen entdeckt:

„Laut Rücksprache mit der Fa. Nabholz H. Schmidt, hatte jeder Reifen einen ca. 2 cm breiten Einstich (evt. mit Messer) an der Außenseite.“ [POK Grötsch, 28.1.05]

Im übrigen Teil einer Serie in der Siedlerstraße (wie vor, Bl. 91, 95 d.A.).

Fall h) 31.1.05/1.2.05, zum Nachteil Auto-Lunkenbein

Feststellung von 40 beschädigten Reifen an abgestellten Fahrzeugen und 16 beschädigten Reifen auf einem Reifenstapel:

„Die Länge der Einstichstelle an den Reifen beträgt ca. 2 cm.“ (wie vor, Bl. 80, 81 d.A.)

Der nicht entschiedene Fall h) aus der Anklage: 24.1.05/25.1.05, zum Nachteil Uwe Spörl

Feststellung von zwei platten Reifen des in der unverschlossenen Garage geparkten Fahrzeugs:

„Beim Ansehen der Reifen konnte ich jeweils einen 1,5 cm breiten Einstich an der Außenflanke der Reifen feststellen. Der Einstich dürfte meiner Ansicht nach mit einem Taschenmesser o.ä. verursacht worden sein.“ (wie vor, Bl. 42f. d.A.)

Auch die weiteren in die Fallblätter aufgenommen Sachverhalte bieten dasselbe Bild: jeweils wurden platte Reifen an geparkten Fahrzeugen festgestellt, aber zur Art der Beschädigung keine konkreten Ermittlungen getroffen. Wenn es konkrete Angaben zu der Art der Beschädigung gab, dann widerlegten sie regelmäßig die Behauptung, es sei ein feiner dünner Gegenstand benutzt worden, der nicht oder nicht leicht sichtbare Beschädigungen verursacht habe.

Sowohl die Behauptung eines in allen Fällen gleichen modus operandi als auch die Feststellung, dass die Schäden meist erst nach Fahrtantritt aufgefallen seien und eine konkrete Gefährdung der Fahrzeugführer herbeigeführt hätten, widersprechen dem Akteninhalt eklatant. Das war frei erfunden.

Die Verfälschung des wahren Sachverhalts erfolgte, um aktuellere Fälle als die Anklagevorwürfe von 2001 und 2002 zu generieren und diese als **erhebliche** Straftaten darstellen zu können, die die von vornherein beabsichtigte Unterbringung gemäß § 63 StGB im Rahmen des vermeintlichen Sicherungsverfahrens legitimieren sollten.

Einschub: Der Einzige, der eine konkrete Gefährdung behauptet hat, war Rechtsanwalt Greger, der laut Schlussbericht von POK Grötsch ihm das tatverdachtsauslösende Schreiben Gustl Mollaths vom 4.8.2004 übergeben hat (802 Js 13851/05 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 120 d.A.).

Hierzu existiert ein Vermerk von POK Grötsch vom **25.1.2005** über ein Telefonat von 12.50 Uhr mit dem Zeugen Greger, wonach dieser gerade in Bayreuth sei, wo der vordere rechte Reifen gewechselt werde. **Über eine vorangegangene Gefährdung wird nichts berichtet.**

„Es wurde ein kleines Loch an der Außenseite/Seitenwand festgestellt.

Mit dem PKW fuhr er am Morgen gegen 07.00 h weg zum Gericht in die Fürther Straße. Anschließend begab er sich zu einer weiteren Gerichtsverhandlung nach Dessau.

Herr Greger ist sich sicher, dass der Reifen abermals vorsätzlich vor seinem Anwesen beschädigt worden sein muss.“(wie vor, Bl. 14 d.A..

Nähere Ausführungen hierzu machte er erst mit Schreiben vom **21.3.2005**:

„Ich befand mich gerade in einem Baustellenbereich (dort auf der ca. 2 m breiten linken Spur) in der Höhe von Bayreuth-Süd (A 9 nördlich fahrend) als während eines Überholvorganges der Reifen vorne rechts platt ging. Das Fahrzeug geriet leicht ins Schlingern, ich konnte allerdings den Überholvorgang abbrechen und mit geringer Geschwindigkeit das Fahrzeug noch ca. 2 km bis zur Autobahnausfahrt Bayreuth-Süd und einer in unmittelbarer Nähe dort gelegene Reifenwerkstatt bringen. Der Reifen vorne rechts war komplett platt. [...] Im Fall Dessau hatte ich ca. 90 km zurückgelegt. Meine Fahrgeschwindigkeit zum Zeitpunkt des Druckverlustes betrug ca. 70 – 80 km/h.“ (wie vor, Bl. 22 d.A.)

Ermittlungen hierzu sind nicht getätigt worden; als Tatort kam auch der Parkplatz in der Nähe des Amtsgerichts in Betracht; Reifenrechnungen lagen – wie bei allen Anzeigen von Greger/Woertge – nicht vor. Wohl aus diesem Grund wurde für den Vorfall vom 25.1.2005 kein Tatblatt gefertigt und auch keine Anklage erhoben, was auch für den weiteren, von Greger nachträglich am 21.3.2005 berichteten, Vorfall vom 1.2.2005 gilt (wie vor).

Insoweit gehen die Feststellungen und Würdigungen im Urteil (UA S. 16, 19) über den Inhalt eines die Tat vom 1.2.2005 um 4:08 Uhr zum Nachteil des Ehepaars Gregers zeigenden Videos, auf dem die Zeugin Mollath trotz vager Verdachtsstreuung im Übrigen ihren Mann als Täter **nicht** wiedererkannt hatte, ohnehin ins Leere einer Beweiswürdigungssimulation. Diese Tat war aus guten Gründen mangels Tatnachweis gerade nicht angeklagt worden.

Dass der VRiLG Brixner dem BGH im Rahmen der sonst doch ausführlichen Prozessgeschichte vorenthielt, dass es zur Anklageerhebung wegen Sachbeschädigung nur deshalb kam, weil auf die Dienstaufsichtsbeschwerde von Rechtsanwalt Greger gegenüber der Staatsanwaltschaft vom 27.9.2005, zunächst am 29.9.2005 im „*Nachtbriefkasten gemeinsame Einlaufstelle OLG StA b. d. OLG LG, AG Nürnberg*“ eingegangen, sodann bei der Staatsanwaltschaft am selben Tag angelangt (802 Js 13851/05 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 133-135 d.A.), die vorläufige Einstellung des gesamten Verfahrens gemäß § 154 StPO vom 11.8.2005 („*Sachbeschädigungen mit teils nicht möglichen Tatnachweis; zudem Zweifel an Schuldfähigkeit*“ - wie vor, Bl. 130, 131 d.A.) am 6.10.2005 wieder aufgehoben und stattdessen umgehend nach Akteneingang am 5.10.2005 die Anklageerhebung verfügt wurde (Bl. 136, 137 a.a.O.), passt ins Bild. Die weitere abgestimmte Dienstaufsichtsbeschwerde von Rechtsanwalt Dr. Woertge vom 4.10.2005, Eingang: 6.10.2005, wurde erst nach der Anklageverfügung, am 10.10.2005, zur Kenntnis genommen (Bl. 138-139R a.a.O.). Ins Bild passt auch, dass das Blatt 132 d.A., nach Einstellung des Verfahrens und vor der erstaunlich effektiven Dienstaufsichtsbeschwerde von RA Greger, **fehlt**.

Auf diesem Blatt muss die Übersendung der Beschwerde zu den beim Amtsgericht Nürnberg, Richter am Amtsgericht Eberl, vorliegenden Sachakten verfügt worden sein – und wohl auch ein Vermerk über eine Rücksprache mit Richter Eberl über das weitere Prozedere. Auf Bl. 135R, der Rückseite der letzten Seite der Greger-Beschwerde, hat RiAG Eberl am 5.10.2005 lediglich verfügt:

„Mit Akten

an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth z.K. u. w. V. bzgl. der eingelegten Beschwerde.“

Welcher Art die Veranlassung war, nämlich eine im Sinn von RiAG Eberl, erhellt die plötzliche Kehrtwendung, mit der die Aufhebung der Einstellung und die Anklageerhebung am 6.10.2005 durch Staatsanwalt Schorr begründet wird:

„Vermerk: Die im Schreiben des Rechtsanwalts Greger vorgetragene Argumente lassen den Schluss zu, dass die dem Beschuldigten zur Last gelegten Taten von erhöhter Gefährlichkeit waren und insbesondere auch seine ihm in einem psychologischen Gutachten bescheinigte Aggressivität belegen können.

Ein tatsächlicher Vorsatz bzgl. einer Körperverletzung oder ähnlichem wird dem Beschuldigten nicht nachzuweisen sein. Insbesondere ist fraglich, inwieweit man dies durch gezieltes Anstechen von Reifen tatsächlich herbeiführen kann.“ (802 Js 13851/03 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 136 d.A.)

Ebenso schlüssig erscheint, dass der VRiLG Brixner geneigt war, auf das Erscheinen der Zeugen Greger und Dr. Woertge, Sozii jener Kanzlei, die gemeinsam mit RiAG Eberl spiritus rector der von POK Grötsch wunschgemäß explizit gegen meinen Mandanten geführten Ermittlungen waren, zum Hauptverhandlungstermin am 8.8.2006 zu verzichten.

Absagen des Zeugen Dr. Woertge vom 28.7.2006 bzw. der Zeugen Wolfgang und Regine Greger vom 27.7.2006, jeweils wegen familiären Jahresurlaubs ohne Buchungsnachweise, werden von VRiLG Brixner kommentarlos zur Kenntnis genommen (802 Js 4743/03 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 450, 453 d.A.)

Als der Zeuge Zimmermann am 27.7.2006 mit derselben Begründung, Urlaub im August, sein Nichterscheinen ankündigt, stellt VRiLG Brixner ihm Zwangsmaßnahmen in Aussicht, woraufhin er erscheint (wie vor, Bl. 449, 478 d.A.)

Als das bayerische LKA für den geladenen Zeugen der irrelevanten Festnahme vom 13.2.2005 (die im Urteil dann als diejenige vom 27.2.2006 vorgespiegelt werden sollte) am 7.8.2006 ein Arbeitsunfähigkeits-Attest vom 3.8. – 9.8.2006 vorlegt (wie vor, Bl.465f. d.A.), müssen undokumentierte Interventionen stattgefunden haben: denn der Zeuge erscheint trotz Krankschreibung in der Hauptverhandlung vom 8.8.2006 (Bl. 482 a.a.O.)

Die Aussagen der abwesenden Zeugen Greger und Dr. Woertge hinsichtlich der Schäden ›ersetzt‹ POK Grötsch (UA S. 18); die allein von dem Zeugen Greger nachträglich bekundete Gefährdung führt derselbe Polizeibeamte als generelles Ermittlungsergebnis ein. Darüberhinaus berichtet nicht die vernommene Zeugin Petra Müller über ihre Eindrücke beim Betrachten des Videos bei einer Tat zum Nachteil des Ehepaars Greger vom 1.2.2005 um 4:08 Uhr, sondern ein vom VRiLG ersonnener POM Götz (UA S. 19), der weder in der Akte 802 Js 13851/05 auftaucht noch im Protokoll der Hauptverhandlung (wie vor, Bl. 467– 491 d.A.).

Das Video wurde in der Hauptverhandlung nicht vorgespielt, da die Staatsanwaltschaft es bei Übersendung der Anklageschrift nebst Akten nicht vorgelegt hatte (802 Js 13851/05 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 131 R, 137, 144 d.A.).

Insoweit war eine Überprüfung des Belastungseifers der Zeugin Mollath nicht möglich. Auf den Lichtbildern aus diesem Video (Bl. 108–110 a.a.O.) ist gar nichts zu erkennen.

Ein größeres Artefakt als diese Sachbeschädigungsermittlung und deren Aburteilung ist nicht denkbar. Dass der Pflichtverteidiger meines Mandanten auch nur Einsicht in diese Akte genommen hat, lässt sich der Akte nicht entnehmen.

3. Auf S. 13 ihres Bescheides vom 9.7.2013 führt die Generalstaatsanwaltschaft zu der am 31.5.2005 erfolgten Übersendung der polizeilichen Sachbeschädigungsakte durch RiAG Eberl an den Sachverständigen Dr. Leipziger aus:

„Ergänzend ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass Ermittlungen und ein Ergreifungsversuch im Folge-Verfahren (um dessen Weiterleitung es hier geht) auch im Zusammenhang mit dem Vollzug des Beschlusses des Angezeigten nach § 81 StPO im Hauptverfahren erfolgte. Hierüber musste der Angezeigte logischerweise daher informiert werden, so dass schon daher eine frühzeitige Einbeziehung des Angezeigten (und des Sachverständigen) erklärlich und in keiner Weise zu beanstanden war.

Ob die Staatsanwaltschaft hierbei in ihrer eigentlichen funktionalen Zuständigkeit kurzzeitig übergangen worden sein könnte, mag dahinstehen, da sich hieraus weder gesondertes strafbares Verhalten noch Hinweise auf vorsätzliche Manipulation der Gutachtensergebnisse ergeben.

Es fehlt folglich nicht nur an strafbarem Verhalten, sondern auch an jeglichen Anhaltspunkten, dass hieraus auf einen Verdacht irgendeiner Schädigungs- oder Manipulationsabsicht der Angezeigten geschlossen werden könnte.“

a) Es ist bestürzend, wie die Generalstaatsanwaltschaft hier sehenden Auges die illegale Hausdurchsuchung zum Nachteil meines Mandanten durch Polizeibeamte der Polizeiinspektion Nürnberg-Ost vom 4.2.2005 im Rahmen des Sachbeschädigungsverfahrens instrumentalisiert, um irgendwelche Zuständigkeiten des beschuldigten Richter Eberls für dieses Verfahren zu konstruieren.

Die zielgerichtet gegen Herrn Mollath geführten polizeilichen Ermittlungen wegen Sachbeschädigung waren am 4.2.2005 bereits gescheitert, als POK Grötsch auf die Idee kam, den seinerzeit für das Körperverletzungsverfahren zuständigen Staatsanwalt Thürauf – der von den polizeilichen Ermittlungen wegen der Sachbeschädigungen keine Ahnung hatte – durch einen Kollegen zu instrumentalisieren.

Aus dem Schlussbericht des POK Grötsch vom 12.5.2005, Bl. 125 in Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, 802 Js 13851/05:

„Gegen den Tatverdächtigen Mollath lagen bereits seit November 2004 Strafakten der StA Nürnberg/AG bei der PI Nürnberg-Ost vor. Wegen verschiedener Strafsachen sollte Herr Mollath durch Beschluss vom 16.9.2004, Az. 41 Ds 802 Js 4743/03, zur Vorbereitung eines psychiatrischen Gutachtens für die Dauer von fünf Wochen in das Bezirkskrankenhaus Bayreuth verbracht werden. Mehrfaches Aufsuchen des Hauses von Mollath in der Volbehrstr. 4 durch Streifen der PI Nürnberg-Ost ab November 2004 bis Anfang Februar 2005 blieben erfolglos. Mollath öffnete nie und sein Aufenthalt konnte nicht festgestellt werden.

Nachdem gegen Herrn Mollath auch ein Haftbefehl der StA Deggendorf bei der PI Nürnberg-Ost eingegangen war, wurde am 4.2.2005 durch den DgrL der Dienstgruppe B, Kollegen Tattermusch, Rücksprache zwecks Wohnungs-/Hausöffnung mit Herrn StA Thürauf von der StA Nürnberg-Fürth gehalten. Herr StA Thürauf befürwortete eine polizeiliche Öffnung des Wohnhauses von Mollath.“

Was es mit dem mysteriösen Haftbefehl aus Deggendorf auf sich hat, ist nie geklärt worden. StA Thürauf wurde bewusst darüber getäuscht, was der eigentliche Grund der Hausdurchsuchung war, für den kein Gericht einen Durchsuchungsbeschluss erlassen hätte – und Gefahr im Verzug war nicht gegeben: die Suche nach Beweismitteln für Sachbeschädigungen. So fährt POK Grötsch auf Bl. 125ff. fort:

„Gegen 09.50 Uhr wurde versucht, die Haustüre bzw. andere Zugänge zu öffnen. Nachdem dies nicht gelang, wurde ein Schlüsseldienst hinzugezogen. Nach der Öffnung der Haustüre wurde das Haus von Kräften der Dgr B und der Gruppe ‚Graffiti‘ durchsucht. Herr Mollath konnte jedoch nicht aufgefunden werden.

Von POM Feder wurden im Wohngebäude Kleidungsstücke vorgefunden, die große Ähnlichkeiten wie die in den Videoaufzeichnungen aufweisen. Die Kleidungsstücke wurden sichergestellt und zur PI Nürnberg-Ost verbracht.

Ein speziell zuzuordnendes Tatwerkzeug wurde nicht vorgefunden. Die Mütze und Jacke wurden zum Vergleich vom Unterzeichner fotografiert. Die Aufnahmen liegen unter Bl. 111 der Ermittlungsakte bei. Sowohl die Mütze als auch die Jacke ähneln stark der getragenen Kleidung des Täters bei der Tatausführung am 1.2.2005.“

Über den gescheiterten Ergreifungsversuch wurden weder die für den Vollzug richterlicher Beschlüsse zuständige Staatsanwaltschaft und schon gar nicht der für diesen Vollzug unzuständige beschuldigte Richter Eberl informiert.

Zugunsten des beschuldigten Richters ist davon auszugehen, dass er ebenso wenig von der illegalen Hausdurchsuchung zum Zweck der Überführung des Herrn Mollath wegen Sachbeschädigungen erfuhr.

b) Soweit die Generalstaatsanwaltschaft keine „Hinweise auf vorsätzliche Manipulation der Gutachtensergebnisse“ durch den beschuldigten Richter zu erkennen vermag, liegt das allein daran, dass sie diese Hinweise überliest.

Ihr müsste sonst Folgendes aufgefallen sein:

Am 26.4.2005 wandte sich der offensichtlich von Richter Eberl über die Existenz eines polizeiliche Ermittlungsverfahrens gegen den Probanden vorinformierte beschuldigte Sachverständige, der das Wunschgutachten nicht abliefern konnte, an die Staatsanwaltschaft:

„In einem Telefonat mit Herrn Richter vom Amtsgericht Nürnberg in der 13. Kalenderwoche, in dem die Problematik des Beschuldigten kurz erörtert wurde, wurde Herrn Richter Eberl dargelegt, dass es für die Begutachtung relevant wäre, Ermittlungsergebnisse jüngerer Datums über bekannt gewordene, möglicherweise auch strafrechtlich relevante Verhaltensweisen des Beschuldigten, in die aktuelle Begutachtung mit einbeziehen zu können.

Herr Richter Eberl hatte erklärt, er würde sich darum bemühen, dass die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth die entsprechenden Unterlagen beizieht und zur Begutachtung zu Verfügung stellt.“ (Bl. 306 in Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, 802 Js 4743/03)

Danach hatte der Gutachter in der 13. Kalenderwoche, also Ende März 2005, gegenüber Richter Eberl erklärt, dass es ohne aktuelle Erkenntnisse über Auf- und Straffälligkeiten des Probanden ein die Anwendung des § 63 StGB bejahendes Gutachten nicht geben werde. Am 26.4.2005 war er bereits durch den beschuldigten Richter darüber informiert, dass es bei der Polizei ein entsprechendes Verfahren gab – allein die Staatsanwaltschaft kannte dieses Verfahren nicht, das erst am 19.5.2005 bei ihr eintraf.

Es ist ersichtlich, dass der beschuldigte Richter Eberl nach dem Telefonat mit dem beschuldigten Sachverständigen von Ende März an die Polizeiinspektion Nürnberg-Ost, hier den POK Grötsch, herantrat, um sich zu erkundigen, ob Aktuelles gegen den Angeklagten vorliege. Dieser wird von den gescheiterten Ermittlungen von Februar 2005 wegen Sachbeschädigung berichtet haben, und es ist naheliegend, dass der beschuldigte Richter auf POK Grötsch dahingehend einwirkte, über diese Vorgänge eine Akte anzulegen und ihm diese vorab zu übersenden.

Dies tat der POK Grötsch.

Die gesamte Akte wegen Sachbeschädigung gegen den Beschuldigten Gustl Mollath wurde, erkennbar an den vorgehefteten Tatblättern (welche als Beschuldigten Gustl Mollath ausweisen), erst am 11. und 12.4.2005 angelegt und die entsprechenden als relevant empfundenen Anzeigen gegen Unbekannt nachgeheftet. Sämtliche Tatblätter – mit Ausnahme des letzten, wegen einer angeblichen Tat zum Nachteil des Sachverständigen Lippert – wurden von POK Grötsch angelegt (wie vor, Bl. 2, 4, 8, 12, 25, 29, 33, 35, 38, 40, 44, 46, 51, 58, 79, 90, 96, 101 d.A.).

Es war der beschuldigte Richter Eberl, der den POK Grötsch dazu animierte, aus den gescheiterten (teilweise illegalen) Ermittlungen von Februar 2005 einen Aktenvorgang zu erstellen, der der Staatsanwaltschaft zugeleitet werden sollte.

Beweismittel: Zeugenvernehmung des POK Grötsch, z.l.ü. die Polizeiinspektion Nürnberg-Ost

Besonders dreist ist hierbei, dass der POK Grötsch, um der Akte ein auf Mollath zugeschnittenes Gesicht zu geben, die von den Betroffenen gestellten Strafanträge maschinenschriftlich oder handschriftlich dahingehend veränderte, dass er jeweils als Beschuldigter „*Mollath, Gustl Ferdinand, *07.11.1956*“ nachträglich einfügte (wie vor, Bl. 7, 11, 24, 32, 78, 99, 106). Dies geschah sogar dann, wenn die Antragsteller ausdrücklich erklärt hatten, sie könnten einen Täterhinweis nicht geben (Bl. 6, 10, 26, 30), man habe „*keinen Verdacht, wer mir schaden will*“ (Bl. 38), man habe „*keinen konkreten Tatverdacht*“ (Bl. 97) oder gar – wie im Falle des Thomas Lippert – ausdrücklich ein Tatverdacht gegen eine ihm seit vier Jahren nachstellende Person (die aber nicht Mollath war) äußerte (Bl. 103). POK Grötsch trug sogar dann im Strafantrag „*Mollath, Gustl Ferdinand, *07.11.1956*“ nach, wenn der Antragsteller in den Strafantrag selbst handschriftlich zu der Person des Beschuldigten „*unbekannt*“ eingetragen hatte (Bl. 49).

Diese zahlreichen Urkundenfälschungen sind alle schon verjährt. Sie werden nur erwähnt, um deutlich zu machen, welche Pflichtwidrigkeiten auch bei der Polizei einreißen, wenn Richter sich im Umgang mit Strafverfolgungsbehörden nicht mehr als Vorbild begreifen, sondern als Überführungseiferer mit schlechtem Beispiel vorangehen.

Der Rechtsanwalt